

Urschrift

237

1 Stuttgart
Spruchkammer Schönleinstr. 11

Den 24.11.1948

Aktenzeichen: 37/41/499
Pa./Sch.

Spruch

Auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 erläßt die Spruchkammer, bestehend aus

1. dem Vorsitzenden: Dr. Pander
2. den Beisitzern: Schlotterbeck
Ruess
Dr. Betz
Kotz

gegen Hermann C u h o r s t, fr. Senatspräsident b. Oberlandesgericht
22.7.1899 ^{Vor- und Zuname} Kressbronn a. Bodensee / Kr. Friedrichshafen ^{Ort}
Geburtsort z. Zt. Int.-Lager 77, Ludwig-
Anschrift burg

~~Kassationsverfahren~~ auf Grund der mündlichen Verhandlung — folgenden

SPRUCH:

I. Der ~~XXe~~ Betroffene ist Hauptschuldiger.

II Es werden ihm (~~ix~~) folgende Sühnemaßnahmen auferlegt:

1. Er wird auf die Dauer von 4 Jahren und drei Monaten in ein Arbeitslager eingewiesen, worauf die seit dem 23. November 1946 erlittene politische Haft angerechnet wird.
2. Sein Vermögen ist bis auf einen Betrag von 3.000.-- DM (i. W. dreitausend) als Beitrag zur Wiedergutmachung einzuziehen. Soweit er Einkommen bezieht, ist dieses für die Dauer von 5 Jahren -fünf- nach Ableistung des Arbeitslagers in Höhe von 60% des die Bezüge eines Angestellten nach TOA 6 übersteigenden Betrages zu einem Wiedergutmachungsfonds abzuführen.
3. Im übrigen treffen den Betr. die gesetzlichen Folgen des Artikels 15 Ziffer 3 - 9 mit der Massgabe, dass die Berufsbeschränkung nach ~~und~~ ~~den~~ ~~der~~ ~~Verfahren~~ ~~trifft~~ ~~den~~ ~~die~~ ~~Betroffene~~ ~~die~~ ~~Staat~~ ~~keine~~.

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

Ziffer 7 auf die Dauer von 10 Jahren festgesetzt wird.

BEZUGNEHMUNG

4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Betroffene.
5. Der Streitwert wird auf 11.600.-- DM festgesetzt.

~~Es wurde weiterhin folgender Beschluss verkündet:~~

~~Die Fortdauer der Haft wird aus den bisherigen Gründen angeordnet.~~

- Der Vorsitzende -

- Die Beisitzer -



J. Pander
(Dr. Pander)

Schlotterbeck
(Schlotterbeck)

Ruess
(Ruess)

Dr. Betz
(Dr. Betz)

Kotz
(Kotz)

A. Der Betr. wurde am 22.6.1899 in Ellwangen als Sohn des späteren Oberstaatsanwalts Cuhorst geboren.

Er studierte Jura, nahm an dem 1. Weltkrieg vom Jahre 1917 - 1918 teil und wurde am 24.3.1919 zum Leutnant befördert. Er erhielt das EK. II. Klasse.

Nach Beendigung des Studiums legte er im Jahre 1923 in Tübingen die 1. Staatsprüfung mit der Note III a mitte und die grosse Staatsprüfung in Stuttgart mit der Note III a oben ab.

Seit 1926 war er zunächst unständig in der inneren Verwaltung und im Justizdienst tätig und wurde am 1.10.1929 als Amtsrichter in Stuttgart angestellt. Am 1.7.1933 wurde er Oberregierungsrat in der Gruppe 4 a und am 1.11.1933 in der Gruppe 2 a beim Justizministerium Stuttgart.

Am 1.1.1934 wurde er zum Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht Stuttgart ernannt und übernahm zunächst einen Zivilsenat.

Am 1.11.1934 wurde er Vorsitzender des 1. Strafsenats am Oberlandesgericht Stuttgart und ^{am 1.10.37} zugleich Vorsitzender des Sondergerichts in Stuttgart. In diesen Stellungen verblieb er bis zu seiner Überstellung an die Wehrmacht im Herbst 1944.

Daneben war er seit 1934 zunächst Mitglied des Justizprüfungsamtes beim Oberlandesgericht Stuttgart und später Mitglied und stellvertretender Leiter der Prüfungsstelle Stuttgart des Reichsjustizprüfungsamtes.

Am 30.1.1942 wurde ihm das KVK. 2. Klasse verliehen.

Am 30.11.1944 rückte er zur Wehrmacht ein und wurde am 19.1.1945 nach Norwegen in Marsch gesetzt, wo er Kompanieoffizier in einem Landeschützenbataillon war. Im Soldbuch ist weiterhin eine Eintragung vorhanden, wonach er ab 1.6. 1945 den Dienstrang eines Oberleutnants der Reserve bekleidete.

In Norwegen kam er in Kriegsgefangenschaft und wurde von dort aus in amerikanischen Gewahrsam ausgeliefert, befand sich zunächst in einem Kriegsgefangenenlager in Frankreich und wurde am 23.11.1946 zur Untersuchungshaft nach Nürnberg abgestellt, wo gegen ihn vor dem amerikanischen Militärgerichtshof im sogenannten Juristenprozess Anklage erhoben wurde. Das Verfahren endigte mit einem Freispruch. Auf das Urteil des Militärgerichtshofs, s.III., Fall Nr. 3 gegen A [REDACTED] und Genossen vom 3.12.1947 wird Bezug genommen.

Im Anschluss an die Verkündung dieses Urteils wurde der Betr. entlassen, begab sich nach Kressbronn am Bodensee, wo er am 9.12.1947 verhaftet wurde. Seitdem ist er in dieser Sache im Internierungslager 77 in Haft gehalten worden.

Der Betr. ist seit dem 10.3.1933 mit Hildegard, geb. F [REDACTED] verheiratet und hat ein Kind im Alter von jetzt 9 Jahren.

Steuerpflichtiges Vermögen besitzt er nach seinen Angaben nicht. Sein steuerpflichtiges Einkommen betrug im Jahre 1943-11 589.-- RM.

Nachdem er einige Zeit vorher Fühlung zu Kreisen der NSDAP aufgenommen hatte, wurde er Mitglied mit Wirkung vom 1.12.1930 mit der Mitgliedsnummer 376 214. Er wurde bald darauf zunächst als Kreisredner tätig und war etwa ab 1.1.1933 Gauredner im Range eines Gaustellenleiters. Als solcher gehörte er nach seinen eigenen Angaben (Brief an Ministerialdirektor L [REDACTED] vom 15.4.1943, Band V Blatt 39) seit Ende 1932 dem Gaustab in Stuttgart an. Seine letzte Rede als Gauredner hielt er etwa im November 1943.

Im Jahre 1943 wurde gegen ihn ein Verfahren vor dem Gaugericht der NSDAP in Stuttgart wegen parteischädigenden Verhaltens durchgeführt, das am 26.11.1943 mit einem Verweis endigte. (Bd. VIII, Blatt 84 ff.)

Am 28.8.1942 wurde ihm das Treudienstehrenzeichen 2.Stufe verliehen (I Blatt 14 Rückseite).

Daneben gehörte er folgenden Organisationen an :

der SS als förderndes Mitglied vom 1.1.1934,
dem NSRB vom 30.5.1933, Mitgliedsnummer 3940,
der NSV ab 1933.

Einen Rang oder Amt hat er in dieser oder einer anderen Organisation ausser der oben erwähnten Mitgliedschaft im Gaustab nicht bekleidet.

Der Betr. erscheint danach formal unter folgende Kategorien des Teils A der Anlage zum Gesetz Nr. 104 belastet :

Abschnitt D, II, 4
Abschnitt J, II, 5
Abschnitt N, II, 2 und 12
Abschnitt O Klasse II Ziffer 4.

Dass seine Zugehörigkeit zum Gaustab und zur Allg.SS als förderndes Mitglied keine Mitgliedschaft bei einer verbrecherischen Organisation im Sinne der Entscheidung des Nürnberger Militärtribunals bedeutet, stellte das Urteil des Militärgerichtshofes III im Falle 3 fest.

B. Es soll jedoch schon hier betont werden, dass die formale Belastung bei der Beurteilung oder Einstufung des Betroffenen keine Rolle gespielt hat, dass der Spruch vielmehr auf Grund der nachstehenden individuellen Tatbestände gefällt worden ist :

1. Seine politische Tätigkeit als Kreis- und später als Gauredner,
2. seine Nutzniesserschaft,
3. Die Denunziation von Gegnern der NSDAP,
4. die Unterstützung der NS-Gewaltherrschaft durch seine Tätigkeit als Strafrichter.

Der Betr. hat in seinem Schlusswort eingewandt, dass mit Rücksicht auf das Verfahren vor dem amerikanischen Militärgerichtshof Nr. III, das mit seinem Freispruch geendet hat, ein neues Verfahren gegen ihn nach Gesetz Nr. 104 nicht zulässig sei.

Dieser Gesichtspunkt, der bemerkenswerterweise in dem ganzen Verfahren bis zum Schlusswort nicht geltend gemacht worden ist, kann jedoch angesichts der klaren Bestimmungen des Artikels 22 des Gesetzes Nr. 104 nicht durchgreifen, sodass es sich erübrigt, darauf einzugehen, inwieweit tatsächlich das Verfahren vor dem Militärgerichtshof gegen Altstötter und Gen. sich mit denjenigen Tatbeständen befasst hat, die Gegenstand dieses Verfahrens gewesen sind. Dies ist keinesfalls in dem Umfange der Fall gewesen, wie es der Betroffene in seinem Schlusswort behauptet hat.

Aus den Urteilsgründen des Militärgerichtshofs in diesem Verfahren ergibt sich auch, dass gerade die Tatbestände, die für die Beurteilung der Verantwortlichkeit des Betroffenen nach dem Gesetz Nr. 104 in diesem Verfahren von Bedeutung waren, dort keine Rolle gespielt haben; wenn der Militärgerichtshof ausführt, dass er sich nicht für befugt erachtet, einen Mann allein wegen eines Verhaltens zu verurteilen, das seinen eigenen Rechtsbegriffen fremd ist.

Zu dem Anklagepunkt Nr. 3 - Verbrechen gegen die Menschlichkeit - kommt das Gericht zu dem Schluss, nicht mit Sicherheit feststellen zu können, dass der Angeklagte (Cuhorst) schuldig sei, Strafen aus rassistischen Gründen verhängt zu haben oder die diskriminatorischen Bestimmungen der Polen- und Judenstrafordnung zum Nachteil der Polen, die er aburteilte, angewandt zu haben.

Der Gerichtshof beschränkt sich offenbar auch hier entsprechend der sonstigen Praxis des Militärgerichtshofes in Nürnberg auf ~~eine Bestimmung~~ gewisse Delikte.

Aber abgesehen davon würde in jedem Falle auf Grund der Bestimmung des Artikels 22 des Gesetzes Nr. 104 der Einwand des Betroffenen nicht durchgreifen.

I. Die politische Tätigkeit als Kreis- bzw. Gauredner.

Wenngleich auch die Tätigkeit des Betr. als Strafrichter im politischen Sinne und zwar als ausserordentliche Unterstützung der NS-Gewaltherrschaft (Art. 5 Ziff. 6) gewertet worden ist, so erscheint es doch richtig, hiervon seine unmittelbare politische Tätigkeit, nämlich die als Parteidredner zu treffen.

- a) Nach den eigenen Angaben des Betroffenen hat er spätestens vom Beginn des Jahres 1931 ab in nicht unerheblichem Umfange als Redner der NSDAP propagandistische und sonstige Hilfe geleistet. Diese Tätigkeit war zunächst ziemlich umfangreich. Sie erstreckte sich auf etwa 20 - 30 Reden jährlich in den ersten Jahren, nahm später wohl infolge der starken beruflichen Inanspruchnahme des Betroffenen als Richter, insbesondere Strafrichter, ab, wurde aber doch bis Ende des Jahres 1943 ausgedehnt, soweit jetzt noch festgestellt werden konnte. Auf die Einzelheiten dieser Reden ist in der Beweisaufnahme nicht eingegangen worden, bis auf die letzte Rede vom November 1943, über die sich ein Bericht des "Teckboten" in den Akten befindet, der von dem Betr. im wesentlichen als zutreffend bezeichnet wurde.

Es wurde davon ausgegangen und wurde auch von dem Betr. nicht bestritten, dass sie den üblichen Inhalt nationalsozialistischer Propagandareden in diesen Zeiten hatten, wobei ohne weiteres unterstellt werden soll, dass sich die Reden des Betr. nicht etwa durch eine besondere Gehässigkeit, durch eventuelle Aufhetzung zu konkreten Gewalttaten oder sonst in irgendeiner Weise in dem Sinne hervorgehoben haben, dass daraus über das übliche Mass hinaus eine besondere Belastung des Betr. gefolgert werden konnte.

Es mag der Verteidigung auch darin beigetreten werden, dass der Betr. weder zur ersten Rednergarnitur im Gau gehörte, noch auf besonders grossen Versammlungen auftrat, und dass er auch kein besonders zündender Redner gewesen ist.

Trotzdem kann es keinem Zweifel unterliegen, dass in dieser Rednertätigkeit eine wesentliche Unterstützung der NSDAP und eine Förderung ihrer Gewaltherrschaft zu erblicken ist. Dies ist umso unbedenklicher zu bejahen, als der Rednertätigkeit des Betr. insofern doch ein besonderes Gewicht beigemessen werden musste, als es sich bei ihm um jemanden handelte, dessen Äusserungen als denen eines Angehörigen des gebildeten Standes und insbesondere eines Richters eine besondere Bedeutung zukam.

Die Kammer hat keinen Zweifel daran, dass gerade das rednerische Auftreten von Leuten aus der Lebenssphäre des Betr. auf die vor und nach 1933 stark schwankenden Gebildeten einen besonders starken Einfluss gehabt hat.

In jedem Falle aber muss in diesem Sinne seine Rednertätigkeit von dem Zeitpunkt ab, als er als Vorsitzender des Sondergerichts eine in ganz Württemberg weithin bekannte Figur war, gewertet werden, und zwar hinsichtlich ihrer Wirkung auf alle Volksschichten.

Es war daher in dieser Rednertätigkeit die Verwirklichung der Tatbestände des Artikels 7, I, Ziffer 1 und Ziffer 3 und Abs. II Ziffer 1 zu erblicken.

- b) Dass der Betr. weder der SS noch der SA aktiv angehört hat, und auch sonst kein Amt in einer Parteiorganisation bekleidet hat, kann für die Beurteilung seiner Gesamthaltung keine Rolle spielen, da dies bei ihm offensichtlich nicht auf einen Mangel an Einsatzbereitschaft für die Ziele der NSDAP zurückzuführen ist, auch nicht auf einen Mangel an militanter Einstellung (in dieser Beziehung zeigt seine Tätigkeit als Strafrichter ein ganz anderes Bild) sondern darauf, dass er entweder keine persönlichen Neigungen in dieser Richtung oder - was noch wahrscheinlicher ist - keinerlei Zeit hatte, da er zunächst durch die Parteirednertätigkeit und später durch seine Tätigkeit als Strafrichter restlos in Anspruch genommen war, worauf auch sein über ein Vierteljahr andauernder Erholungsurlaub wegen nervöser Erschöpfungen im Jahre 1943 hindeutet.

II. Nutzniesserschaft.

- a) Die Nutzniesserschaft wurde auf seiten des Anklägers in der ausserordentlich raschen Beförderung des Betr. nach 1933 erblickt, eine Auffassung, der sich die Kammer angeschlossen hat. In tatsächlicher Hinsicht ist dazu festzustellen, dass der Betr. im Jahre 1934 in einem Alter von 35 Jahren Senatspräsident eines Zivilsenats am Oberlandesgericht, Stuttgart wurde.

Diese Beförderung war nicht durch hervorragende juristische Qualifikation des Betr. bedingt, Der Betr. mag kein schlechter Jurist gewesen sein. Er ist aber ganz sicher kein besonders befähigter Jurist in einem solchen Sinne gewesen, dass dadurch eine Ausnahmekarriere gerechtfertigt gewesen wäre.

Aber selbst wenn eine solche überragende Befähigung vorgelegen hätte, wäre eine solche Beförderung zum Senatspräsidenten im Alter von 35 Jahren nach den bis dahin und auch späterhin üblichen Grundsätzen lediglich auf Grund der Leistungen nicht möglich gewesen. Aus der Beurteilung des damaligen Oberlandesgerichtspräsidenten K [REDACTED] vom 30.3.1937 (Band V Blatt 35) ergibt sich darüber hinaus eindeutig, dass der Betr. seine Beförderungen, insbesondere auch die am 1.11.1934 zum Senatspräsidenten, seiner Eigenschaft als alter Parteigenosse zu verdanken hat. Es ist also zunächst festzustellen, dass der Betr. nicht - oder jedenfalls nicht zu diesem Zeitpunkt - zum Senatspräsidenten befördert worden wäre, wenn er eben nicht alter PG gewesen wäre und zwar unter den württembergischen Richtern der Älteste überhaupt.

- b) Der Einwand der Verteidigung, dass die einzelnen Tatbestände des Art. 9 Abs. II nur in Verbindung mit der allgemeinen Definition des Abs. I angewandt werden können, erscheint richtig, nicht aber die daraus gezogenen Schlussfolgerungen, dass deshalb der Tatbestand der Nutzniesserschaft nicht gegeben sei, da der Betr. sich nicht in eigensüchtiger Weise Vorteile verschafft habe.

Wenn auch heute nicht mehr in allen Einzelheiten aufgeklärt werden kann, wie es zu der aussergewöhnlichen Beförderung des Betr. gekommen ist, so kann jedoch ein ernsthafter Zweifel daran, dass diese in jedem Falle mit seinem Einverständnis und mit grosser Wahrscheinlichkeit auf seine Veranlassung erfolgt ist, nicht bestehen.

Es ist dabei die besondere Stellung des Richters zu beachten, der nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes von einem Amt, das er innehat, in ein anderes - gleichgültig ob es schlechter oder besser ist, - nur mit seiner ausdrücklichen Einwilligung versetzt oder befördert werden kann.

Der Betr. musste sich auch darüber im Klaren sein, dass diese Beförderung im Jahre 1934 sachlich keinesfalls gerechtfertigt war und dass sie also nicht ein Äquivalent für hervorragende und überragende fachliche Leistungen darstellen sollte, sondern für seine der Partei geleisteten Dienste. Gerade das aber ist der Tatbestand, den der Artikel 9 treffen will.

Dabei greift auch der Einwand des Betr. fehl, der dahin geht, dass es bei jedem politischen Umsturz so sei, dass sich die leitenden politischen Beamten (Minister usw.) Leute ihres Vertrauens an wichtige Schlüsselstellungen holen, dass dies also ein sozusagen normaler Vorgang sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Einwand überhaupt geeignet ist, den Tatbestand des Artikels 9 auszuschliessen. In jedem Falle trifft er auf den Betr. gar nicht zu, denn die Stellung eines Senatspräsidenten, insbesondere in einem Zivilsenat, war niemals - selbst nicht im 3. Reiche - eine politische Schlüsselstellung in diesem Sinne.

Aber auch der weitere Einwand, dass der Betr. nicht nur wegen seiner PG. - Eigenschaft diese Beförderung erfahren hat, sondern auch hierfür qualifiziert gewesen sei, ist unzutreffend. Es wird auf die weiter oben gemachten Ausführungen Bezug genommen, aus denen sich ergibt, dass der Betr. nach Übung und Praxis für eine solche Stellung weder altersmässig noch seiner Befähigung nach qualifiziert war.

Er ist tatsächlich in diese Stellung nur auf Grund seiner Parteizugehörigkeit und seiner Verdienste zur Partei gekommen, und es ist kein Fall denkbar, in dem dies ohne diese Eigenschaft hätte stattfinden können. Selbstverständlich musste der Betr. Jurist sein und die juristischen Examina abgelegt haben. Als Milchkutscher, Ingenieur oder überhaupt ohne die Voraussetzung der beiden Staatsexamina hätte er eine solche Stellung auch im 3. Reich nicht erhalten können. Das schliesst aber nach der Auffassung der Kammer keineswegs aus, dass er im damaligen Zeitpunkt in diese Stellung nur auf Grund seiner Zugehörigkeit zur NSDAP gelangt ist, bzw. bevorzugt befördert wurde.

- c) Wie ungewöhnlich dieser Vorgang gewesen ist und als solcher auch von den Zeitgenossen, die damals in dieser Richtung ja schon verschiedenes gewöhnt waren, angesehen wurde, ergibt sich aus der Tatsache, dass der damalige Oberlandesgerichtspräsident H. [REDACTED] wegen dieses schwerwiegenden Eingriffs in die bisherige Beförderungspraxis sein Amt als Oberlandesgerichtspräsident quittierte, wie sein Nachfolger, der Zeuge K. [REDACTED], in der Beweisaufnahme bestätigt hat.

Wie schon oben gesagt, kann es dahingestellt bleiben, ob der erste Anstoss zu dieser Beförderung von dem Betr. selbst oder von anderer Stelle ausging. Er hat sich mit ihr jedenfalls einverstanden erklärt und sich damit im Sinne der Bestimmungen des Artikels 9 Abs. I - II Ziff. 1 verantwortlich gemacht.

- d) Dass der Betr., der besonderen Wert auf die Feststellung seiner persönlichen Korrektheit legt, auch sonst in diesen Dingen nicht so hundertprozentig genau gewesen ist, wie er es wahrhaben will, zeigen ja auch die Vorgänge auf dem Harprechtshaus, wo er sich unter Ausnützung seiner Stellung als Vorsitzender im Kriege zum Hüttenwart des Alpenvereins selbst bestellt hat, obwohl er bei seiner damaligen Überladung gar nicht in der Lage gewesen sein kann, dieses Amt richtig auszufüllen.

Offenbar war es geschehen, um auf diese Weise seiner Frau und seinem Kinde eine Unterkunft auf dem dem Verein gehörenden Harpprechtshaus zu schaffen.

Ebenso kann die Bestellung seiner Frau zur Wirtschaftlerin an Stelle der früheren Wirtschaftlerin R [REDACTED] aus sachlichen Gesichtspunkten nicht erklärt werden; denn, wie insbesondere die Aussagen des Zeugen G [REDACTED] ergeben haben, war seine Frau für diese Tätigkeit in keiner Weise qualifiziert, was den Betr. nicht gehindert hat, die frühere Wirtschaftlerin H [REDACTED] zu entlassen und auch sachlich begründete Vorstellungen gegen die Tätigkeit seiner Frau als persönlich gegen ihn gerichtete Angriffe anzusehen und zu behandeln. (XV, Bl. 19 R oben).

Auch dass der Betr. im 2. Kriegsjahr noch 2 Hausangestellte und bei einer Familie von 3 Köpfen noch im Jahre 1944 eine Hausangestellte hatte, passt schlecht zu dem Bild eines Mannes, der für seine Person aus seiner Stellung, die letzten Endes auf seiner Parteitätigkeit beruhte, keinerlei Vorteile gezogen haben will; - wengleich zugunsten des Betr. schon hier gesagt werden soll, dass er sich von dem üblichen Bild korrupter Parteigenossen auch in seiner privaten Lebensführung offensichtlich sonst durchaus abgehoben hat.

III. Denunziationen.

Die Frage, in wieweit der Betr. den Tatbestand des Art. 7, II, 8 oder gar Anlage O I, 2 erfüllt hat, wäre in 3 Fällen nachzuprüfen.

- a) Der erste Fall ist die Meldung oder Anzeige, die der Betr. in seiner Eigenschaft als Strafrichter gegen den RA W [redacted] und wohl auch gegen den RA K [redacted] erstattet hat. Die Beweisaufnahme hat nichts dafür ergeben, dass hierdurch der Tatbestand des Art. 7, II, 8 erfüllt wurde.
- b) Des weiteren war zu prüfen, ob die Meldung, die der Betr. im Jahre 1943 wegen der Verteidigertätigkeit des RA D [redacted] im Falle des Postaus Helfers S [redacted] an den Gaujuristenführer RA G [redacted] gerichtet hat und in der er zum Ausdruck gebracht hat, dass die Ausführungen des RA D [redacted] zersetzend wirken müssen - eine sehr schwere Anschuldigung im 3. Reich - eine Verwirklichung des Artikels 7 Abs. II Ziff. 8 darstellte, zumal dadurch ein Verfahren gegen D [redacted] eingeleitet werden sollte und auch wurde, wobei der Begriff des Verfahrens nicht eng auszulegen ist.

Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob diese Anzeige sich tatsächlich gegen einen Gegner des 3. Reiches richten sollte, oder etwa wegen Zuwiderhandlung gegen national sozialistische Vorschriften, erfolgte.

Der Fall wird bei der Beurteilung der Richtertätigkeit des Betr. berücksichtigt werden und es kann daher aus diesen Gründen in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob darin eine Verwirklichung des Art. 7 Abs. II, Ziff. 8 zu erblicken ist.

- c) Keine Bedenken hatte dagegen die Kammer, die Verwirklichung dieses Tatbestandes im Falle der von dem Betr. an den Leiter der Gestapo, Leitstelle Stuttgart, M [redacted] gerichteten Anzeige vom Januar 1945 gegen den Regierungsbaumeister B [redacted] zu bejahen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen. Zunächst ist der objektive Tatbestand der Denunziation in jedem Falle gegeben. Bieger war nach seinem ganzen Auftreten auf dem Harpprechtshaus, insbesondere nach seinen persönlichen Unterhaltungen mit dem Betr., für diesen erkennbar ein Gegner des damaligen Systems und hatte gegen nationalsozialistische Vorschriften zuwider gehandelt. Der Betr. wusste, dass er mit seiner Anzeige ein Verfahren gegen E. in Gang setzen würde, und er hat auch ein solches Verfahren dadurch in Gang gesetzt. E. sind hierdurch auch schwerwiegende Nachteile entstanden. Er musste, um sich der drohenden Verhaftung zu entziehen, flüchtig werden, konnte sich daher nicht mehr um sein Unternehmen kümmern und hat dadurch erhebliche Verluste erlitten. Einmal weil er nicht mehr in der Lage war, mit der OT abzurechnen und deswegen Gelder nicht mehr einziehen konnte, die ihm nach dem Zusammenbruch endgültig verloren gingen, und weil er auch nicht mehr in der Lage war, Maschinen und Geräte, die sich ausserhalb der westlichen Besatzungszonen befanden, noch rechtzeitig zurückzuholen.

Im übrigen kommt es für die Verwirklichung des Tatbestandes des Art. 7, Abschn. II, Ziffer 8 auch darauf gar nicht an. Dass die Anzeige, von diesen materiellen Nachteilen abgesehen, für E. und dessen Familie die schwersten Folgen haben konnte, und nach menschlichem Ermessen auch haben musste, war gerade dem Betr. in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Sondergerichts und des Strafsenats, der sich mit Wehrkraftzersetzung befasste, sehr genau bekannt.

2. Der Einwand der Verteidigung, dass der Begriff der Denunziation niedrige und gemeine Motive voraussetze, findet in dem Gesetzestext keine Stütze, wobei allerdings gesagt werden muss, dass eine Anzeige in diesem Zeitpunkt und angesichts der allgemein erkennbar gewordenen, als verbrecherisch zu bezeichnenden Einstellung der Führer des NS, den schon verlorenen Kampf noch weiter zu führen, doch wohl schon aus diesem Grunde als eine gemeine Handlungsweise bezeichnet werden muss. Es geht aus ihr mindestens ein so erschütterndes Mass an Fanatismus und Sturheit hervor, dass der Betr. bei seinem

Bildungsstand allgemein vaterländische Motive für sich jedenfalls nicht in Anspruch nehmen kann. Selbst wenn er für seine Person auch in diesem Zeitpunkt noch dem NS unverrückbar angehängt haben sollte - was übrigens im auffälligen Gegensatz zu seinen Einräumungen steht, die dahin gehen, dass er seit Ende 1943 und insbesondere nach dem Parteigerichtsverfahren vom NS innerlich abgerückt sei - so kann ihm keineswegs zugestanden werden, dass er in diesem Zeitpunkt jemanden, der seinen Besorgnissen über die Lage Ausdruck verlieh und sich möglicherweise auch über sie durch ausländische Sender informieren wollte, anzeigen durfte. Dazu waren die Ereignisse Mitte Januar 1945 zu weit vorgeschritten, auch hatten die Ausführungen E. [redacted] offenbar das Mass einer durch die Lage bedingten Erörterung keineswegs überschritten.

3. Ebensowenig kann der Verteidigung des Betr. beigetreten werden, die dahin geht, dass er damals in einem Notstand oder zumindestens in einem Putativ-Notstand gehandelt hat.

Der Betr. begründet das folgendermassen:

Bereits im Jahre 1934 habe sich während seiner Tätigkeit als Oberregierungsrat im Württ. Justizministerium sein Verhältnis zu dem Gauleiter ausserordentlich verschlechtert. Er sei auch später nicht persona grata gewesen. Dieser Zustand habe sich zunehmend verschärft, nachdem er es als Richter abgelehnt habe, strafbare, insbesondere korrupte Handlungen von Nationalsozialisten zu decken, sondern im Gegenteil in einzelnen Fällen gerade auch in der Parteihierarchie zu findenden Hintergründe in aller Öffentlichkeit aufgedeckt habe. Auf dieses Verhalten, das dem Betroffenen durchaus positiv angerechnet worden ist, wird später zurückzukommen sein.

Der Betr. behauptet, dass dies zu einer solchen Spannung geführt habe, dass das im Herbst 1943 durchgeführte Parteigerichtsverfahren mit dem Ziel seines Anschlusses aus der Partei betrieben worden sei, und dass diese Unstimmigkeiten ebenso, wie die Beanstandung seiner richterlichen Tätigkeit durch das RHM, schliesslich im Herbst 1944 zu seiner Abberufung als Vorsitzender des Sondergerichts und des Strafsenats und seiner Einberufung zur Wehrmacht geführt haben.

Es habe sich weiterhin um Vorgänge in einem öffentlichen Lokal gehandelt und er selbst sei als Vorsitzender des Alpenvereins und Hüttenwart, ganz abgesehen von seiner Stellung als Strafrichter, besonders verantwortlich gewesen und habe damit rechnen müssen, dass er selbst schwerste Nachteile erleiden würde, falls bekannt wurde, dass er derartige Dinge stillschweigend geduldet und nicht zur Anzeige gebracht habe.

Dazu ist folgendes zu sagen:

Das Verhältnis zur Parteileitung war keineswegs so getrübt, wie es der Betr. jetzt aus durchsichtigen Gründen darstellen möchte. Der Zeuge W [redacted] hat bestätigt, dass das Verhältnis des Gauleiters Murr zu allen Akademikern schlecht war und keineswegs eine besondere Spitze gegen den Betr. trug, sondern einmal auf seiner allgemeinen Abneigung gegen Akademiker und fernerhin auf Murr's Faulheit beruhte, die den Betr. bei der Bearbeitung von Gnadensachen mit Murr in eine gewisse Spannung brachte.

Über die spätere Entwicklung dieses Verhältnisses hat der Zeuge, der auch hierfür von der Verteidigung benannt war, nichts sagen können.

Dafür, dass das Parteigerichtsverfahren in dem vom Betr. behaupteten Sinne durchgeführt wurde, hat sich nichts ergeben. Es spricht hiergegen schon die Tatsache, dass es mit einem einfachen Verweis, also der niedrigsten Strafe, geendigt hat. Ganz abgesehen davon ergibt sich aber aus der Aussage des damaligen Beisitzers, des Zeugen S [redacted], an dessen Glaubwürdigkeit zu zweifeln nicht der geringste Anlass vorliegt und die auch durch irgendwelche andere Aussagen in keiner Weise erschüttert worden ist, dass das Parteigerichtsverfahren keineswegs die Bedeutung gehabt hat, die ihr der Betr. heute beimessen will.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Aussage des Zeugen S [redacted] Bezug genommen. (Bd. VIII, Bl. 45).

Aber auch die Abberufung des Betr. als Strafrichter konnte für ihn kein Anlass zu derartigen Bedenken sein; denn sie ist erst sehr spät und in einer Form erfolgt, die keineswegs besonders auffällig war. Der Betr. ist nicht wie viele andere

Richter Knall und Fall auf Grund eines bestimmten Vorkommnisses abberufen worden (wie z.B. sein Vorgänger F. [REDACTED]). Er ist trotz des Parteigerichtsverfahrens noch ein Jahr lang unangefochten Vorsitzender des Sondergerichts geblieben.

Seine Korrespondenz mit dem Reichsjustizminister im Jahre 1943 wegen einer Versetzung nach Kärnten oder überhaupt auf den Posten eines Landgerichtspräsidenten zeigt, dass er damals noch durchaus persona grata war und dass er selbst damals auch subjektiv nicht den Eindruck hatte, dass er bei Partei oder Staat in Ungnade geraten war. Sonst hätte der Betr. nicht besonderen Wert darauf gelegt, den Landgerichtspräsidentenposten am Ort einer Gauleitung zu übernehmen, um damit, wie er sich ausdrückte, " eine ideale Verbindung von richterlicher und politischer Tätigkeit " zu erreichen.

Ebenso wenig trifft es zu, dass der Betr. wegen seiner richterlichen Stellung oder in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Alpenvereins zu der Anzeige genötigt gewesen wäre. Eine Stellung als Richter hatte er damals nicht. Er war Soldat und auch seine Stellung als Vorsitzender der Sektion Schwaben des Deutschen Alpenvereins war damals aus demselben Grund eine nur noch nominelle. Er hat sich auch in der fraglichen Zeit bis auf einen Besuch überhaupt nicht auf dem Harpprechtshaus aufgehalten, sodass er schon aus diesem Grunde für die dortigen Vorgänge nicht verantwortlich gemacht werden konnte. Es kann auch keine Rede davon sein, dass das Harpprechtshaus in diesem Sinne die Eigenschaft eines öffentlichen Lokals gehabt hat.

Schliesslich hat die Beweisaufnahme ergeben, dass das angebliche Abhören von Feindsendern dritten Personen auf dem Harpprechtshaus überhaupt nicht bekannt geworden war und dass auch die politischen Äusserungen des Zeugen B. [REDACTED] über den Kriegsausgang keineswegs in der Weise aufgenommen worden waren, dass damit zu rechnen war, dass etwa von dritter Seite die Vorgänge der Gestapo bekannt geworden wären und deshalb kein Anlass zu einer Nachprüfung der Verantwortlichkeit des Betr. werden konnte, die, wie gesagt, auch schon wegen seiner Abwesenheit gar nicht gegeben sein konnte.